

Jede Woche erscheint eine  
Nummer. Lithographierte  
Bellagen und in den Text  
gedruckte Holzschnitte nach  
Bedürfnis. — Bestellun-  
gen nehmen alle Bu-  
chhandlungen, Postäm-  
ter und Zeitungs-Eredi-  
zisionen Deutschlands und  
des Auslandes an. —  
Abonnementsspreis im

# Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rhein-  
isch oder 4 Thlr. preuß.  
Cour. für den Jahrgang. —  
Einrückungsgebühr für  
Ankündigungen 2 Sgr. für  
den Raum einer gespalte-  
nen Zeitzeile. — Adresse:  
Redaktion der Eisenbahn-  
Zeitung oder: J. B.  
Mezler'sche Buchhand-  
lung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

24. Dezember 1860.

Nro. 51.

Auf das am 1. Januar 1861 beginnende neue Abonnement der **Eisenbahn-Zeitung** nehmen alle Postämter und Zeitungs-Expeditionen, sowie alle Buchhandlungen des In- und Auslandes wie bisher Bestellungen an. Der Abonnementsspreis für den Jahrgang 1861 ist fortwährend 4 Thlr. preuß. oder 7 fl. rh., wofür das Blatt jede Woche an die Abnehmer versendet wird.

Um neuen Abonnenten die Anschaffung der älteren Jahrgänge zu erleichtern, ist der Preis derselben ermäßigt und werden die Jahrgänge 1845—1849, so weit der Vorrath reicht, statt zu dem früheren Preis von 7 Thlr. oder 12 fl., der Jahrgang zu 4 Thlr. oder 7 fl. rh. abgegeben, während für die Jahrgänge 1850—1859 der Preis von 4 Thlr. oder 7 fl. rh. auf 2½ Thlr. oder 4 fl. 24 fr. rh. herabgesetzt ist, für den Jahrgang 1860 aber der Abonnementsspreis von 4 Thlr. oder 7 fl. rhein. vorerst fortbesteht. Abnehmer der sämtlichen unter der gegenwärtigen Redaktion erschienenen sechzehn Jahrgänge 1845—60 erhalten dieselben für 32 Thlr. oder 56 fl. rh.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. IV. Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. (Schluß.) — Verein für Eisenbahnkunde in Berlin. — Zeitung. Inland. — Verkehr deutscher Eisenbahnen. Ankündigungen.

## Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

IV.

Reglement für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

(Reditirter Entwurf nach den Hamburger General-Versammlungs-Beschlüssen vom 12—15. November 1860.)

(Schluß von Nr. 30.)

§. 9. Zahlung der Fracht. Die Fracht- und Fahrgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt oder auf den Empfänger zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, muß diese bei der Aufgabe entrichtet werden. Inwieweit beim Weitertransporte auf andere Bahnen Frankaturen nicht zulässig, wird in den Tarifen bestimmt werden.

§. 10. Nachnahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizierung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber soor verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Absenders geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Wert des Gutes zulässig, bestimmen die Ausführungs-Vorschriften (§. 27). Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Verwaltung der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahn-Verwaltungen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Fracht- und Fahrgelder sind jedoch provisfrei. Für baare Auslagen (§. 8), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarif der die baaren Auslagen vorschreibenden Verwaltung bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 11. Auflieferung der Güter und Beförderung. Die Auflieferung und Verladung der Güter findet in den festgesetzten Expeditionszeiten statt.

A. Das Frachtgut (§. 3) wird je nach Deklaration des Absenders in Gil-  
fracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

1) Das Gilgut muss mit einem auf rotem Papier gedruckten Fracht-  
briefe (Anlage A) ausgegeben werden und wird in der Regel mit Per-  
sonenzügen befördert. Dasselbe ist mindestens zwei Stunden vor Ab-  
gang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Personenzugs einzuliefern. Die Auflieferung des Gilguts, welches mit einem am Morgen  
abgehenden Zuge, vor welchem die vorgeschriebene Expeditionszeit nicht  
zwei Stunden vorher anhebt, befördert werden soll, muss am Abende  
vorher vor dem vorschreisfähigen Schluß der Expedition geschehen.  
Ist das Gilgut zum Weitertransporte auf andere Bahnen bestimmt, so  
wird dasselbe spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der An-

schlußstation von da abgehenden, zur Mitnahme von Gilgut bestimmten  
Personenzuge weiter befördert werden.

2) Die Güter in gewöhnlicher Fracht werden so viel wie möglich nach  
der Reihenfolge ihrer Auslieferung zur Beförderung gebracht.

B. Die Gestellung der Wagen für die Beförderung des Fahrguts (§. 3)  
muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden. Die Ausführungs-  
Vorschriften (§. 27) können außerdem Fristen bestimmen, innerhalb welcher  
die Beladung der gestellten Wagen vollbracht seyn muß.

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derselben. Die Lieferungszeit  
des Guts ergibt sich durch die Zusammenzählung folgender Fristen:

1) der Frist für die Beförderung auf der Bahn vom Aufgaborte bis zum  
Bestimmungsorte,

2) der Frist für die Avisierung und Ablieferung (§. 14).

Die Frist ad 1 ordnet sich für Gilgut, unter Beachtung der im §. 11  
A. 1 gegebenen Bestimmungen, nach den zur Zeit veröffentlichten Personenzug-  
Fahrplänen. Anlangend das gewöhnliche Fracht- und das Fahrgut, so ist  
die Frist ad 1 in den Ausführungs-Vorschriften oder auf sonst geeignete Weise  
sowohl für den Lokalverkehr wie für den Verbandverkehr veröffentlicht. Sie  
beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs (§. 6) folgenden Mitt-  
ernacht. Diese Abstempelung erfolgt bei Frachtgut nach geschehener vollständiger  
Heranbringung des in demselben Frachtbriefe dargestellten Frachtgutes, bei Fah-  
rgut nach geschehener Beladung der Eisenbahnwagen. Die Frist für Avisierung  
und Ablieferung des Guts beginnt mit dem Ablauf der Frist ad 1 oder,  
wenn die Ankunft am Bestimmungsorte schon vor dem Ablauf dieser Frist er-  
folgt ist, mit der auf diese Ankunft folgenden Mitternacht. Zur Berechnung  
der Lieferungszeit im Verlehrte von Bahn zu Bahn (§. 1 Nr. 3) ist eine Zeit  
von je 24 Stunden für jede Ueberlieferung in Zusatz zu bringen.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transports. Wird der  
Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonst  
ohne Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung zeitweilig verhindert, so ist der  
Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann  
vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muss alsdann aber die Eisenbahn-Verwal-  
tung wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der  
Wiederansiedlung durch eine (in den Ausführungs-Vorschriften festgesetzte) Ge-  
bühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon  
zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

§. 14. Avisierung und Ablieferung des Gutes. Die Eisenbahn-  
Verwaltung ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief be-  
zeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträg-  
lichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Abliefe-  
rung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger  
hat die Eisenbahn-Verwaltung so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach  
Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben  
hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erforderniss das ihm etwa ausges-  
tellte Frachtbrief-Duplikat (§. 6 Nr. 5) oder den Aufnahmeschein zurückzugeben.  
Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Fracht-